

Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : Instruktion für den St. Gallischen Münzmeister

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische
Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

im allgemeinen nicht das Datum des Prägungsjahres, indem keine Münzen des Kantons St. Gallen bekannt sind, die ein späteres Datum tragen als « 1817 ».

Dass der Besitz solcher St. Gallermünzen sehr unangenehme Folgen nach sich ziehen konnte, ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Solothurner Bürger am 25. September 1814 in Basel, beim Ausgeben von St. Gallischen 5 Batzenstücken als Falschmünzer verhaftet wurde. Die von der *Solothurner Regierung* durch ihren Münzmeister angeordnete Untersuchung dieser Stücke ergab dann, dass sie im Korn richtig, im Schrot aber zu leicht waren, indem 58 Stück auf eine Mark gingen statt der vorschriftsmässigen 54.

3. — Instruktion für den St. Gallischen Münzmeister.

In Folge dieser verschiedenen Vorkommnisse sah sich der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen* dann veranlasst, eine strenge Kontrolle über die Tätigkeit der Münze einzurichten, an der es bisher offenbar gefehlt hatte. Am 14. Juni 1816 erlies er zu diesem Zwecke eine besondere Instruktion für den Münzmeister und das ihm vorgesetzte Finanzbureau mit folgendem Wortlaut :

1° « Der Münzmeister soll nicht befugt sein, nach seiner Willkür kleinere oder grössere Münzen zu schlagen, er hat die Aufträge der Regierung durch die Finanzkommission einzuholen.

2° « Der Münzmeister ist bei seinem Eide verpflichtet, die Legierungen nach dem neuen, in der Münzstatt zu Bern angenommenen Markgewicht sowohl als die Ausmünzung in der vorgeschriebenen Feine und im eidgenössischen Korn und Schrot vorzunehmen.

3° « Der Münzmeister hat von jedem Guss zur Feststellung des Kornes eine genaue Probe seiner Legierung nach dem obigen Gewicht vorzunehmen und zu veran-

lassen, dass eine gleiche auch vom beeidigten Wardein gemacht werde. Eine zweite Probe soll von ihm und vom Wardein bei Beginn und bei Beendigung der Ausschneidung der Plättchen gemacht werden. Der Finanzkommission ist das Zeugnis darüber zuzustellen.

4° « Das Finanzbureau wird die von der Münzstätte abgelieferten Münzen jeder Gattung nach dem neuen Markgewicht genau abwägen und prüfen, ob bei der Ausmünzung die vorgeschriebene Anzahl Stücke auf die Mark beobachtet werde (Schrot). Zeigt sich eine Abweichung, so darf die Emission nicht ausgegeben werden, sondern es muss der Finanzkommission Mitteilung gemacht werden.

5° « Der Münzmeister ist verantwortlich für die Richtigkeit der Legierung, für Korn und Schrot und hat den Schaden zu vergüten, der dem Staate durch die Nachlässigkeit, die Gleichgültigkeit und den Leichtsinns des Münzmeisters entstehen könnte.

6° « Das Finanzbureau kauft unter Genehmigung der Finanzkommission das Silber und das Kupfer an, und verwaltet diese Materialien.

7° « Bei Abschluss der Jahresrechnung soll sowohl das vorhandene Material als auch der Münzschatz festgestellt werden.

8° « Die Vollziehung und die weitere Instruktion über das Münzwesen wird der Finanzkommission übertragen. »

4. — Konferenz von Frauenfeld, vom 9. Oktober 1826.

Die Bestimmungen des Konkordates der *westlichen Kantone* (siehe Bd. XXII, S. 218) und die neuen Münzverordnungen von *Zürich*, *Luzern* (am 16. September 1826 ist